

Kriterienkatalog für die Benennung von Straßen in Bremen

- Mehrere Straßen in einer Gemeinde dürfen nicht mit demselben Namen bezeichnet sein (§ 37 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz).
- Namen **lebender** Personen dürfen für Straßennamen, soweit sie sich auf diese Personen beziehen, **nicht** verwendet werden (§ 37 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz).
- Im Interesse des täglichen Gebrauchs sollen Straßennamen möglichst kurz sein (Senatsbeschluss vom 25.06.1974). Dieses Kriterium sollte auch unter Berücksichtigung von Feldlängen in Datensätzen betrachtet werden.
- Bei Benennungen in bestehenden Wohngebieten sollten Vorschläge in Anlehnung an die vorhandenen Straßennamen Berücksichtigung finden.
- Bei Vorschlägen nach Persönlichkeiten ist grundsätzlich die Benennung nach Frauen zu prüfen, derer auf diese Weise gedacht werden kann.

Für jede neue Straßenbenennung sind ab sofort Frauennamen prioritär zu berücksichtigen (Senatsbeschluss vom 02.08.2008). Diese neue Vorgabe soll so lange gelten, bis in der Straßenbenennung in etwa Parität zwischen Männer- und Frauennamen herrscht.

- Die Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt grundsätzlich ohne Vornamen (Senatsbeschluss vom 25.06.1974). eine Hinzufügung sollte nur zur eindeutigen Erklärung der Person (z.B. Frauen) oder zur Vermeidung von Verwechslungsgefahren mit bestehenden Straßennamen erfolgen.
- Dem Senat sind grundsätzlich nur solche Vorschläge für Straßennamen zur Beschlussfassung vorzulegen, die nicht zu Verwechslungen mit bereits vorhandenen Straßennamen führen (Senatsbeschluss vom 03.09.1974).
- Bei Benennung nach Persönlichkeiten sind nicht grundsätzlich Titel, sondern nur solche mit politischem Charakter wie Senator, Bürgermeister oder Präsident hinzuzufügen (Senatsbeschluss vom 06.07.1971).
- Straßen sind nur in Ausnahmefällen aus übergeordneten Gesichtspunkten umzubenennen. Solche **Umbenennungen** sind vom Senator für das Bauwesen umfassend zu begründen (Senatsbeschluss vom 09.11.65). Sie erfolgen **unter Beteiligung von allen betroffenen Anliegern!** In diesem Fall kümmert sich das zuständige Ortsamt um die Beteiligung der Anlieger/ Eigentümer.
- Namensvorschläge sind vom vorschlagsberechtigten Beirat ausführlich zu erklären.

Vorschläge zu Benennungen

- Bei Vorschlägen zu Benennungen ist der Antrag von jedem Antragsteller mit ausführlicher und gut prüfbarer Erklärung vom Antragsteller an das Amt für Straßen und Verkehr zu richten.
- Das Staatsarchiv, als zuständige Fachbehörde, wird dann vom ASV um Stellungnahme gebeten.
- Sollte von dort einem entsprechenden Benennungsvorschlag zugestimmt werden, wird dieser Vorschlag in einer Vorschlagsliste aufgenommen und den zuständigen Ortsämtern unterbreitet. Auch der Antragsteller bekommt dann vom ASV Nachricht über den weiteren Verlauf dieses Vorschlags.
- **Durch das Gesetz zur Änderung des Orts-Gesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 26.06.2001, haben die Beiräte bei Straßenbenennungen ein verbindliches Vorschlagsrecht erhalten.**

Verfahrensablauf für Straßenbenennungen

1. Feststellung eines Benennungsbedürfnisses.
2. **Das ASV bittet den zuständigen Ortsamtsbeirat einen Benennungsvorschlag unter Beachtung des Kriterienkatalogs beim ASV abzugeben. Dieser Vorschlag muss eine ausführliche Erklärung und bei einem Benennungsvorschlag nach einer Persönlichkeit einen Lebenslauf der Person enthalten.**
3. Abstimmung der Vorschläge mit dem Staatsarchiv und ggfs. Beteiligung anderer Ressorts durch das ASV.
4. Bei korrigiertem Vorschlag erneute Vorlage durch das ASV beim zuständigen Ortsamtsbeirat mit der Bitte um Entscheidung.
5. Erstellung einer Deputationsvorlage durch das ASV mit dem Entwurf einer Senatsvorlage als Anlage.
6. Abstimmung der Vorlagen mit dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE).
7. Vorlage durch SUBVE an die Deputation für Bau mit der Bitte um Kenntnisnahme.
8. Danach Erstellung einer Senatsvorlage mit anschließendem Antrag von SUBVE an den Senat mit der Bitte um Beschlussfassung.
9. Nach Senatsbeschlusses Bekanntgabe der neuen Straßenbenennung an zuständige Stellen.